

Stand: 24.06.2026 00:18:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11840

"Mindestbesichtigungsquote und Entwicklung beim Personalaufbau zum Arbeitsschutz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11840 vom 08.06.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.03.2026

Mindestbesichtigungsquote und Entwicklung beim Personalaufbau zum Arbeitsschutz

Seit 1. Januar 2021 ist das Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKG) in Kraft. Das Arbeitsschutzkontrollgesetz zielt insgesamt darauf ab, den staatlichen Arbeitsschutz wirksamer durchzusetzen und so die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern.

Mit dem ArbSchKG werden staatliche Aufsichtsbehörden zu einer Mindestbesichtigungsquote (MBQ) von Betrieben verpflichtet (§ 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG). Die verbindliche Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent aller Betriebe pro Jahr im Arbeitsschutz gilt seit dem 1. Januar 2026. Die im Land vorhandenen Betriebe sollen durch die Aufsichtsbehörden der Länder überprüft und unterstützt werden. Mit der Einführung dieser MBQ soll branchenübergreifend der Vollzug im Arbeitsschutz verbessert werden und eine deutliche Steigerung bei den Betriebsbesichtigungen erreicht werden.

Arbeitsschutz umfasst mehr als die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Er stellt sicher, dass sicheres und gesundes Arbeiten gewährleistet ist, bildet damit eine wesentliche Grundlage für langfristige Leistungsfähigkeit, trägt zur Senkung unfall- und krankheitsbedingter Ausfallzeiten und steigender Produktivität bei und sichert den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie bewertet die Staatsregierung allgemein die Umsetzung des 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetzes in Bayern, insbesondere im Hinblick auf bisher getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der MBQ? | 3 |
| 1.2 | Welche Aufsichtsbehörden sind in Bayern für die Umsetzung der MBQ zuständig? | 3 |
| 1.3 | Wie hoch ist die Anzahl der vorhandenen Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Vollzeitstellen sind nach Ansicht der Staatsregierung nötig, um den Mehrbedarf zu decken, der sich aus den rechtlichen Vorgaben und zur Erfüllung der MBQ ergibt? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Stellen wurden dafür jeweils im Haushalt seit 2021 vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach besetzten und offenen Stellen)? | 4 |

2.3	Ist nach Meinung der Staatsregierung die Personalausstattung in den zuständigen Behörden ausreichend?	4
3.1	Welche zentralen Hürden sieht die Staatsregierung beim Personal- aufbau?	5
3.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um den Hürden zu begegnen?	5
3.3	Gibt es weitere Maßnahmen in Planung/in der Umsetzung?	5
4.1	Wie hoch ist die derzeitige Besichtigungsquote aller Betriebe (bitte aufschlüsseln nach der Entwicklung der letzten fünf Jahre)?	5
4.2	Nach welchen Kriterien erfolgt derzeit die Auswahl von Betrieben für Kontrollen (z. B. risikobasiert, anlassbezogen, zufällig)?	5
4.3	Wie hat sich die Zahl der Arbeitsunfälle in den letzten fünf Jahren ent- wickelt?	5
5.1	Welche zentralen Aufgaben haben die Aufsichtspersonen (bitte dabei notwendige Qualifikationen berücksichtigen)?	6
5.2	Welche Maßnahmen der Staatsregierung dienten bisher der Unter- stützung der Behörden im Zuge der Realisierung der MBQ (bitte auch auf Gestaltungsmöglichkeiten, zentrale Koordinierung oder Steuerung in der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit eingehen)?	6
5.3	Gibt es landesweite Überwachungsaktionen, bei denen Schwerpunkte gebildet werden (bitte auch auf Kooperationen mit anderen relevanten Institutionen eingehen)?	6
6.	Welche Konsequenzen drohen nach Kenntnis der Staatsregierung, falls die MBQ nicht erreicht wird?	7
7.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die verpflichtende MBQ von 5 Prozent in Bayern zu erreichen?	7
7.2	Welche Rolle misst die Staatsregierung den Aufgabenfeldern im Arbeitsschutz zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz bei?	7
7.3	Welche Rolle nimmt dabei die Digitalisierung ein (bitte auch auf künf- tige Auswirkungen in den Behörden eingehen)?	7
8.	Wurden in Bereichen wie Fleischindustrie, Reinigungsbranche und Friseurhandwerk, über die hinsichtlich illegaler Arbeitspraktiken und mangelnder Sicherheit häufiger medial berichtet wurde, in den letzten fünf Jahren konkrete Erfolge erzielt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 30.04.2026

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung allgemein die Umsetzung des 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetzes in Bayern, insbesondere im Hinblick auf bisher getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der MBQ?

Beim Arbeitsschutzkontrollgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem zahlreiche Rechtsvorschriften auch außerhalb des Arbeitsschutzrechts und in Zuständigkeit der Bundesregierung, wie ein Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Kernbereich der Fleischwirtschaft, eingeführt wurden. Eine Gesamteinschätzung der Bundesregierung kann der BT-Drs. 21/3538 entnommen werden (vgl. dserver.bundestag.de¹).

Ein Schwerpunkt des Arbeitsschutzkontrollgesetzes lag in der Einführung einer Mindestbesichtigungsquote (MBQ). Diese ist jedoch erst seit dem Jahr 2026 in Kraft. Bereits mit Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes wurden diverse Maßnahmen gestartet, um die MBQ bestmöglich erreichen zu können.

1.2 Welche Aufsichtsbehörden sind in Bayern für die Umsetzung der MBQ zuständig?

Der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes erfolgt durch die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen.

1.3 Wie hoch ist die Anzahl der vorhandenen Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit?

Die jahresspezifische Anzahl der Betriebe gemäß amtlicher Statistik der Bundesagentur für Arbeit kann unter statistik.arbeitsagentur.de² eingesehen werden.

Zur Berechnung der Besichtigungsquote im Sinne der MBQ (im Folgenden: BesQ) eines Jahres wird gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach §24 Nr. 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes (MBQVwV)“ die Anzahl der Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Personenkonzept des Vorjahres herangezogen (vgl. jeweils Tabelle 2.1 der o. g. Statistik). Die für die Ermittlung der BesQ im Jahr 2026 relevante Anzahl der Betriebe ist der Statistik des Jahres 2025 zu entnehmen. Demnach gab es im Jahr 2025 in Bayern 366 180 Betriebe nach dem Personenkonzept.

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103538.pdf>

2 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=beschaeftigung-sozbe-bstbetr-bv

2.1 Wie viele Vollzeitstellen sind nach Ansicht der Staatsregierung nötig, um den Mehrbedarf zu decken, der sich aus den rechtlichen Vorgaben und zur Erfüllung der MBQ ergibt?

Der sich aus der MBQ ergebende Personalbedarf ist keine konstante Größe, da hier viele Parameter Einfluss haben, wie der Umfang des bei der jeweiligen Betriebsbesichtigung festgestellten Handlungsbedarfs oder der im jeweiligen Jahr bestehende Bedarf anlassbezogener Besichtigungen, insbesondere von solchen, die nicht auf die MBQ angerechnet werden. So können gemäß MBQVwV nur Betriebsbesichtigungen auf die BesQ angerechnet werden, in denen die in Anhang 1 der MBQVwV genannten Elemente überprüft wurden (sogenannte Betriebsbesichtigung mit Systembewertung – BmSys). BmSys bilden nur eine Teilmenge der Betriebsbesichtigungen ab.

Im Jahr 2025 war in Bayern die Durchführung von 4 690 BmSys möglich. Bei 366 180 Betrieben (siehe Antwort zu Frage 1.3) hätten, sofern die MBQ im Jahr 2025 in Kraft gewesen wäre, davon 5 Prozent bzw. 18 309 Betriebe im Rahmen einer BmSys besichtigt werden müssen, also weitere 13 619 Betriebe. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde ermittelt, dass eine BmSys inklusive Reisezeiten sowie der Vor- und Nachbereitung einen durchschnittlichen Zeitbedarf von zehn Stunden hat. Dementsprechend wird diese Zahl bundesweit als Rechengröße für die Abschätzung des Personalbedarfs im Zusammenhang mit der MBQ verwendet. Bei rund 1 500 Stunden, die eine Vollzeitstelle erfahrungsgemäß pro Jahr für die Durchführung von Betriebsbesichtigungen zur Verfügung steht, ergibt sich für 13 619 BmSys ein Mehrbedarf im Jahr 2025 von rund 90 Vollzeitstellen.

2.2 Wie viele Stellen wurden dafür jeweils im Haushalt seit 2021 vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach besetzten und offenen Stellen)?

Zur Umsetzung der MBQ wiesen bzw. weisen die Haushalte seit dem Jahr 2021 insgesamt 14 zusätzliche Stellen aus. Davon sind bislang zehn Stellen mit ausgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Gewerbeaufsichtsbeamten (GAB) besetzt, weitere vier GAB befinden sich noch in der Ausbildung.

2.3 Ist nach Meinung der Staatsregierung die Personalausstattung in den zuständigen Behörden ausreichend?

Bei der MBQ handelt es sich um eine Vorgabe des Arbeitsschutzgesetzes. Die Vorgabe, 5 Prozent der Betriebe pro Jahr zu besichtigen, erfordert bereits hohe Anstrengungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Mit der MBQVwV wurde die MBQ jedoch unverhältnismäßig verschärft, da nur eine Teilmenge der Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsichtsämter auf die MBQ angerechnet werden kann. Die auf der Grundlage der MBQVwV ermittelten BesQ vermitteln daher einen unzutreffenden Eindruck von der Kontrolldichte der Gewerbeaufsichtsämter.

Diese Auffassung wird auch von den anderen Ländern geteilt. So hat die 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahr 2025 einstimmig die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit den Ländern zu ermitteln und auszuarbeiten, welche weiteren zentralen Überwachungsaufgaben des Arbeitsschutzrechts mit einer qualitativen Beschreibung in die MBQVwV aufgenommen werden können, und diese zügig in der Verwaltungsvorschrift und im Anhang zu ergänzen. Die Anpassung oder auch Aufhebung der MBQVwV hätte einen wesentlichen Einfluss auf den zahlenmäßigen Betrag der BesQ und auf die hierzu bei den zuständigen Behörden erforderliche Personalausstattung.

**3.1 Welche zentralen Hürden sieht die Staatsregierung beim Personal-
aufbau?**

**3.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um den
Hürden zu begegnen?**

3.3 Gibt es weitere Maßnahmen in Planung/in der Umsetzung?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die derzeitige Finanzlage und natürlich auch die bestehenden Haushaltsbelastungen erfordern bei den Haushaltsaufstellungen eine strikte Ausgabendisziplin. Die Gewerbeaufsichtsämter konnten seit dem Haushalt 2021 dennoch einen Zuwachs von insgesamt 35 neuen Stellen verzeichnen, davon 14 neue Stellen für die Durchführung der MBQ. Im Bereich der Gewerbeaufsicht kam es neben der MBQ auch zu weiteren Aufgabenzuweisungen, die einen Personalaufbau erforderten (Schwerpunktsetzung). Insgesamt bleibt die Deckung des personellen Bedarfs (Umschichtungen, neue Stellen usw.) den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

**4.1 Wie hoch ist die derzeitige Besichtigungsquote aller Betriebe (bitte
aufschlüsseln nach der Entwicklung der letzten fünf Jahre)?**

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der MBQ wurde bereits im Jahr 2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine BesQ erhoben und im „Zwischenbericht zur Kontrolldichte der Länder auf dem Weg zur Mindestbesichtigungsquote“ veröffentlicht. Die BesQ lag in Bayern im Jahr 2022 bei 0,32 Prozent, im Jahr 2023 bei 0,43 Prozent, im Jahr 2024 bei 0,63 Prozent und im Jahr 2025 bei 1,27 Prozent.

**4.2 Nach welchen Kriterien erfolgt derzeit die Auswahl von Betrieben für
Kontrollen (z. B. risikobasiert, anlassbezogen, zufällig)?**

Ein Großteil der Kontrollen im Sinne der MBQ erfolgt anlassbezogen bzw. risikoorientiert.

**4.3 Wie hat sich die Zahl der Arbeitsunfälle in den letzten fünf Jahren
entwickelt?**

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung haben die Unternehmer Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (sogenannte „meldepflichtige Unfälle“). Die den jeweiligen Unfallversicherungsträgern vorliegenden Zahlen enthält der Bericht des BMAS „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Unfallverhütungsbericht Arbeit“ (SuGA). Die Berichte sind im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter www.baua.de³ eingestellt. Der aktuelle SuGA umfasst das Berichtsjahr 2024. Die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle kann jeweils der Tabelle TB 1 „Unfallgeschehen“ entnommen werden. Die Entwicklung der Anzahl derartiger Unfälle hat demnach einen historischen Tiefstand erreicht. Die SuGA weisen in den letzten fünf Jahren 822 558 Arbeitsunfälle im Jahr 2020, 865 609

3 <https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Zahlen-Daten-Fakten/SuGA>

Arbeitsunfälle im Jahr 2021, 844 284 Arbeitsunfälle im Jahr 2022, 838 792 Arbeitsunfälle im Jahr 2023 und 810 399 Arbeitsunfälle im Jahr 2024 aus.

5.1 Welche zentralen Aufgaben haben die Aufsichtspersonen (bitte dabei notwendige Qualifikationen berücksichtigen)?

Der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und damit der MBQ ist nur eine von vielen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter. Einen Überblick bieten der Internetauftritt der bayerischen Gewerbeaufsicht unter www.gewerbeaufsicht.bayern.de, aber auch die Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA). Aufsichtspersonen, die Besichtigungen im Sinne der MBQ durchführen, haben in der Regel auch andere Aufgaben. Die Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsichtsämter verfügen über die jeweils notwendige Qualifikation.

5.2 Welche Maßnahmen der Staatsregierung dienten bisher der Unterstützung der Behörden im Zuge der Realisierung der MBQ (bitte auch auf Gestaltungsmöglichkeiten, zentrale Koordinierung oder Steuerung in der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit eingehen)?

Im Sinne einer sachgerechten Personalbedarfsplanung wurden von dem für die Gewerbeaufsichtsämter federführend zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und dem für die Durchführung der MBQ fachlich zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zentrale Maßnahmen eingeleitet, um den Ressourceneinsatz im Hinblick auf die bestmögliche Erfüllung der MBQ zu optimieren. Beispielhaft zu nennen ist eine Aufgabenkritik, in der die Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft wurden. Ressourceneinsparungen waren z. B. bei Tätigkeiten möglich, die zwar dem Arbeitsschutz zugutekommen, die aber nicht aufgrund einer konkreten Rechtsvorschrift durchzuführen sind, wie die Unterstützung von Betrieben bei der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems. Weiterhin erfolgte eine umfassende Organisationsoptimierung, die von der Anpassung von Arbeitsprozessen bis zu Änderungen von Zuständigkeitsregelungen, wie der Bildung von zentralen Kompetenzzentren, reichten.

5.3 Gibt es landesweite Überwachungsaktionen, bei denen Schwerpunkte gebildet werden (bitte auch auf Kooperationen mit anderen relevanten Institutionen eingehen)?

Im Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes erfolgen landesweite Schwerpunktaktionen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). In der 3. GDA-Periode, deren operative Phase im Jahr 2025 endete, lag der Fokus auf Muskel-Skelett-Belastungen, auf psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und auf dem sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Einen Überblick bietet der Internetauftritt der GDA unter www.gda-portal.de⁴. Das Jahr 2026 dient der Vorbereitung auf die operative Phase der 4. GDA. Hierzu liegt der Schwerpunkt bayernweiter Überwachungsaktionen im Themenfeld „Verhütung von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen – Absturzunfälle“.

4 <https://www.gda-portal.de/DE/GDA/3-GDA-Periode>

6. Welche Konsequenzen drohen nach Kenntnis der Staatsregierung, falls die MBQ nicht erreicht wird?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die verpflichtende MBQ von 5 Prozent in Bayern zu erreichen?

Wie in Antwort zu Frage 2.3 ausgeführt, braucht es Anpassungen bei den Vorgaben zur MBQ, insbesondere einer Änderung der überzogenen Vorgaben der MBQVwV. Unabhängig davon ist festzustellen, dass sich die Rahmenbedingungen für einen weiteren Personalaufbau seit der Verankerung der MBQ im Arbeitsschutzgesetz aufgrund der angespannten Haushaltslage deutlich geändert haben. Vor diesem Hintergrund können sich die Überlegungen zu einer Anpassung der Rechtslage nicht auf die MBQVwV beschränken. In diesem Zusammenhang wird auf die Drs. 19/10024 vom 16. Februar 2026 verwiesen („Starre Mindestbesichtigungsquote abschaffen – risikobasiert und ressourcenschonend agieren!“; vgl. www.bayern.landtag.de⁵).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nur ein Teil der in Antwort zu Frage 5.2 genannten Maßnahmen bereits voll wirksam sind, da insbesondere Maßnahmen der Organisationsoptimierungen, die amtsübergreifende Änderungen des Ressourceneinsatzes vorsehen, eine Umstellungsphase erfordern.

7.2 Welche Rolle misst die Staatsregierung den Aufgabenfeldern im Arbeitsschutz zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz bei?

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz haben zugenommen. Es war daher nur konsequent, dass im Arbeitsschutzgesetz die Klarstellung aufgenommen wurde, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die diesbezüglich erforderlichen Schutzmaßnahmen ermitteln und umsetzen muss. Ob die betriebliche Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt wurde, wird u. a. im Rahmen von BmSys überprüft.

7.3 Welche Rolle nimmt dabei die Digitalisierung ein (bitte auch auf künftige Auswirkungen in den Behörden eingehen)?

Insbesondere bei der Anzeigen- und Antragsbearbeitung besteht Einsparungspotenzial durch eine konsequente und durchgängige Digitalisierung. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wurden bereits einige wichtige und am häufigsten vorkommende Anzeigeverfahren digitalisiert.

8. Wurden in Bereichen wie Fleischindustrie, Reinigungsbranche und Friseurhandwerk, über die hinsichtlich illegaler Arbeitspraktiken und mangelnder Sicherheit häufiger medial berichtet wurde, in den letzten fünf Jahren konkrete Erfolge erzielt?

Mediale Berichtserstattungen betreffen die unterschiedlichsten Bereiche. Sofern sich Berichte auf Defizite in Landeszuständigkeit beziehen, wird den Vorwürfen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise nachgegangen. Im Übrigen obliegt die

5 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000008000/0000008031.pdf

Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung den Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), die als Bundesbehörden dem Bundesministerium der Finanzen unterstehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.